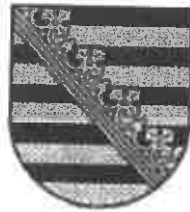
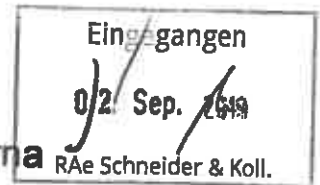


Ausfertigung

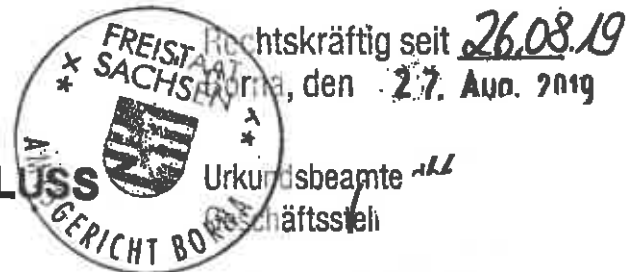


Amtsgericht Borna



Strafabteilung

Aktenzeichen: 5 Cs 156 Js 45640/18



BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

Justizbeschäftigte

geboren am [] in [] ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Daniel Mitschker, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Trunkenheit im Verkehr

ergeht am 22.08.2019
durch das Amtsgericht Borna - Strafrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Die mit Urteil des Amtsgerichts Borna vom 12.02.2019 verhängte Sperrfrist zur Wiedererteilung einer Fahrerlaubnis wird vorzeitig aufgehoben.

Gründe

Mit Urteil des Amtsgerichts Borna vom 12.02.2019 wurde gegen den Verurteilten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr eine Geldstrafe von 35 Tagessätzen verhängt und eine Maßregel nach §§ 69, 69a StGB angeordnet, wobei die Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis von 8 Monaten festgesetzt wurde.

Mit Schreiben seines Verteidigers vom 06.06.2019 beantragt der Verurteilte, die Sperrfrist aufzuheben, da der Verurteilte im März 2019 an einem NAFAPlus Aufbau-seminar teilnahm. Das Seminar begann mit einem Vorgespräch und erstreckte sich über drei dreistündige Sitzungen. Es endete mit der Einschätzung, wonach sich der Verurteilte kritisch mit der Tat auseinandersetzte, zu einer realistischen Selbstbeobachtung und -kontrolle befähigt wurde und so eine Verhaltensänderung in Bezug auf den Alkoholkonsum im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr erwartet werden kann. Die Staatsanwaltschaft ist dem Antrag nach nochmaliger Prüfung nicht mehr entgegengetreten.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Die Mindestdauer der Sperrfrist von drei Monaten ist abgelaufen.

Bei den vom Verurteilten vorgetragenen Umständen handelt es sich um neue Tatsachen, die einen hinreichenden Grund zu der Annahme ergeben, dass der Täter zum Führen von Kraftfahrzeugen nicht mehr ungeeignet ist, die Gründe also, aus denen auf den Eignungsmangel geschlossen wurde, nicht mehr bestehen. Als neue Tatsachen kommen alle noch nicht berücksichtigten Umstände in Betracht, die der Annahme eines fortdauernden Eignungsmangels entgegenstehen. Insbesondere ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Nachschulungskurs für alkoholauffällige Kraftfahrer oder einer Verkehrstherapie ein solcher Grund. Bei einer erfolgreichen Nachschulung benötigt das Gericht nicht noch zusätzlich ein medizinisch-psychologisches Gutachten. Allerdings unterliegt es seiner besonderen Prüfpflicht, ob der Kurs nach Art und Umfang geeignet sowie das von dem Kursleiter eingeschätzte Nachschulungsergebnis tragfähig sind, um den Fortfall des Eignungsmangels begründen zu können. Daran bestehen im vorliegenden Fall keine Zweifel. Allerdings ist eine erfolgreiche Kursteilnahme nur ein Indiz für den Fortfall des Eignungsmangels, so dass die Kursbescheinigung nicht zu einer automatischen Aufhebung der Sperre zwingt. Hier treten aber als weitere Umstände die relativ geringen Überschreitung der Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit und der bereits zur Hauptverhandlung begonnene Prozess der kritischen Aufarbeitung hinzu, so dass in der Gesamtschau, die Voraussetzungen für eine Verkürzung der Sperrfrist gegeben sind.

Richter am Amtsgericht als
ständiger Vertreter der
Direktorin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Bohra, 23.08.2018
FREISCHAF
* SACHSEN *
AMTSGERICHT BOHRA
Justizhauptsekretärin
als Urundsbeamtin der Geschäftsstelle